In der Besprechung zu S 1117 aufgeworfene Frage:

**§ 250 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB: Bierflasche als Scheinwaffe?**

Ich möchte Folgendes zur Ansicht nachtragen, die die Verwirklichung von § 250 Abs. 1 Nr. 1 b) bei objektiv ungefährlichen Gegenständen davon abhängig macht, ob die Täuschung im Vordergrund steht:

Diese Ansicht ist schlecht zu handhaben, da bei objektiv ungefährlichen Gegenständen stets der Eindruck der Gefährlichkeit durch eine (konkludente) Täuschung hervorgerufen wird.

Ich würde Ihnen daher stattdessen empfehlen, folgende Abgrenzungen für die Literaturansicht zu diskutieren, da sie zu eindeutigeren Ergebnissen gelangen:

1. Entweder sollte darauf abgestellt werden, dass der Gegenstand selbst bei **visueller** Wahrnehmung **gefährlich erscheinen** muss. Man muss sich also vorstellen, wie jemand urteilen würde, **wenn er den Gegenstand unverdeckt zu sehen bekäme** (Überragende Bedeutung des Gesichtssinnes, Kudlich JR 2007, 383)

Danach wäre eine täuschend echt aussehende Wasserpistole ein Mittel im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB.

Die Bierflasche wäre kein derartiges Mittel. Wenn das Opfer sie ohne den Mantel zu sehen bekäme, würde es nicht fürchten, wie angedroht, erschossen zu werden.

1. Dasselbe wie beim Kriterium zu 1. Ist gemeint, wenn davon gesprochen wird, der Gegenstand für sich müsse dem Opfer eine „**Durchsetzungsmacht**“ verschaffen (Münchener Kommentar-StGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 45; Schroth, NJW 1998, 23861, 2865).

Mit einer unverdeckten täuschend echt aussehenden Wasserpistole hat der Täter eine gewisse Durchsetzungsmacht, mit der unverdeckten Bierflasche nicht.